

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Druckerei: Nachrichten Dresden.
Gesamtnummer: Sammelnummer 25 241
Kur für Nachdrucke: 20011.

Bezugs-Gebühr bei wöchentlicher Abrechnung in Dresden aber durch die Post monatlich M. 500.—
Einzelnummer M. 30.— Sonntagsausgabe M. 40.—
Die wöchentliche Ausgabe kostet M. 75.— außerhalb Sachsen M. 100.— Familien-
ausgabe und Sonntagsausgabe unterwegs M. 100.— weitere Nebenkosten M. 30.—
Vorabausgabe laut Tarif. Zusätzliche Aufträge gegen Vertragsbestellung.

Schriftleitung und Herausgeberschaft:
Marienstraße 38/40.
Druck u. Verlag von Oelsch & Reichardt in Dresden.
Postleitzahl-Nom. 1068 Dresden.

Nachdruck nur mit deutlicher Quellenangabe ("Dresdner Nachrichten") zulässig. — Unveränderliche Schriften werden nicht aufgenommen.

Gebr. Arnhold

DRESDEN-BERLIN

Waisenhausstraße 18/22

Hauptstraße 38, Chemnitzer Straße 96

Berliner Haus:
Berlin W 56, Französische Straße 33e

Ausführung aller bankmäßigen Geschäfte • An- und Verkauf in- und ausländischer Wertpapiere und Verwaltung derselben • Besondere Abteilung für ausländische Währungen • Feuer- und diebstichere Stahlkammer

Der Reparationsplan Bonar Laws.

Verabsiedlung der deutschen Verpflichtungen — Vierjähriges Moratorium — Neuhere Anleihen — Gegenseitiger Schuldenerlass.

Die vorläufigen Grundzüge des Planes.

London, 20. Dez. Wie der diplomatische Berichterstatter der "Daily News" erzählt, könnte es als ziemlich sicher gelten, daß Bonar Law einen konkreten neuen Reparationsplan mit nach Paris bringen werde. Dieser Plan habe zwar noch keine endgültige Gestalt angenommen; immerhin könnten seine Grundzüge mit einiger Sicherheit folgendemmaßen wiedergegeben werden:

1. Die Reparationsverpflichtungen Deutschlands seien auf eine Summe herabzusetzen, die innerhalb der Rückzahlungsfähigkeit Deutschlands liege, und energische Maßnahmen für den Fall des deutschen Verzuges vorzusehen.

2. Alle deutschen Verpflichtungen gegenüber den Alliierten seien in einem einzigen Zahlungsplan zusammenzufassen.

3. Deutschland sei von allen Zahlungen während der ersten drei oder vier Jahre zu befreien und die Zahlungen während einer weiteren kurzen Periode zu erwähnen.

4. Diese Freistellung brauche nicht ein vollständiger Erfolg zu sein.

5. Die Summe von 50 Milliarden Goldmark, verteilt auf eine gewisse Zahl von Jahren, könne als angemessen gelten.

6. Deutschland müsse durch günstige Diskontierung vereinbarten, die möglicherweise den gegenwärtigen Wert der gesamten Summe auf die von einer bekannten französischen Finanzautorität vorgeschlagenen 80 Milliarden vermindern könnten, jeder Beweggrund gegeben werden. Sine Verpflichtungen richtig aufzufüllen. Dies könnte Deutschland natürlich nur mit Hilfe äußerster Notfehren tun.

7. Frankreichs besondere Rolle bei der Regelung würde in der Annahme deutscher Reparationsbonds, vielleicht solcher einer besonderen Kategorie analog den Bonds der Serie C, zum Zwecke der Bezahlung der alliierten Schulden an Großbritannien bestehen und vielleicht außerdem auch darin, daß ihm seine Schulden teilweise gestrichen würden. Mit Bezug auf die nicht gestrichenen Schulden könnte die Abänderung des Grundsatzes der Balfour-Note, wodurch eine gewisse Bestechung zwischen den Zahlungen an Amerika und den Forderungen an die alliierten Schuldner geschaffen würde, angenommen werden.

8. Frankreich müsse seinerseits ebenfalls bis zu einem gewissen Maße die ihm von europäischen Alliierten geschuldeten Summe erlassen.

Einige der hier angeführten Vorschläge würden vielleicht noch vor Eröffnung der Pariser Verhandlungen abgeändert werden. Außerdem könnten sich die Ereignisse in Paris oder in Washington so entwickeln, daß der britische Plan überhaupt nicht vorgelegt werde. (W. T. B.)

Weitere Vermutungen über den Plan des englischen Premiers.

London, 20. Dez. "Daily Mail" berichtet, daß Bonar Law, begleitet von dem Präsidenten des Handelsamtes Lord Greyne, Sir G. Eric Gray vom Auswärtigen Amt und Nieuwenhuyse vom Schatzamt, am Montag nach Paris absfahren wird. Es besteht kein Zweifel, daß der Premierminister auf die Herabsetzung der gesamten Reparationssumme dringen werde. Der Plan Bonar Laws sei bis zu einem gewissen Grade elastisch und werde in endgültiger Form erst unterbreitet werden, nachdem die vorherigen Verhandlungen unter den alliierten Vertretern gezeigt hätten, wie er in eine annehmbare Gestalt gebracht werden könnte. Unter anderem sehe er eine viel strengere Kontrolle der deutschen Zölle vor. Die britische Regierung befindet sich in voller Übereinstimmung mit den französischen in bezug der Notwendigkeit, weit wirksamere Schritte zu tun, um die deutschen Zahlungen sicherzustellen. Die Stabilisierung der Mark und die Ausdehnung des deutschen Budgets würden als wesentliche Voraussetzung angesehen, wenn irgendwie weiteres Moratorium an Deutschland gewährt werde. Sowohl werde Großbritannien Frankreich bei der Forderung nach Sicherheiten unterstützen.

Die Möglichkeit bedingter Zugeständnisse Frankreichs.

Berlin, 20. Dez. Eine Berliner Korrespondenz will aus französischen Industriekreisen erfahren haben, daß Frankreich bei Erlass seiner Schulden nicht abgeneigt sei. Deutschland das Zugeständnis zu machen, die gesamte Serie C der Schuldverschreibungen zu streichen, was bereits eine Erhöhung der Reparationschuld um 80 Milliarden bedeutet würde. Sollte Deutschland wiederum noch eine Republik von 50 Milliarden verbleiben. In französischen Industriekreisen sei man der Ansicht, daß die deutsche Industrie durchaus in der Lage sei, diesen Reichtum zu garantieren. Und diesem Grunde erkläre man, daß ein deutsches Angebot von vielleicht 20 Milliarden Mark glatt abgelehnt werden würde. Anderseits würde aber die französische Regierung an Angestellten bereit sein, wenn die deutsche Industrie sich verpflichtete, Garantie für eine Summe von etwa 10 Milliarden Mark zu leisten. Weiter sehe man auf französischer Seite eine Sonderwolligkeit der Verhandlung darin, daß dasjenige Belohnungsgebiet noch nicht vollständig entmilitarisiert sei. Sollte Deutschland an einer Festigung der nach französischer Ansicht "militärischen" Silberbahnen im besetzten Gebiet bereit sein, so wäre Frankreich unter Umständen geneigt, eine Art neue militärische Grenze zu ziehen. — Angeklagt der Haupbläne, die Poincaré verfolgt und die zu verhüllen er sich kaum noch nehmenden über eine französische Bereitschaft steifstisch aufnehmen müssen.

Deutschlands Abwehrkampf gegen neue Sanctionen.

Der Unterschied zwischen einfacher und vorläufiger Richterfüllung.

Berlin, 20. Dez. Von zuständiger Seite wird mitgeteilt: In der heutigen Morgenpost wurde ein aus Paris gemeldeter Kommunikat der Reparationskommission veröffentlicht, wonach diese beschlossen habe, daß das Wort Richterfüllung in § 17 der 2. Anlage zum Reparationsvertrag des Verhälter Vertrages denselben Sinn habe wie der Ausdruck "vorläufige Richterfüllung" in § 18 dieser Anlage. Wenn dieses Kommunikat aufeinander sein sollte, so würde damit der Vorwurf erhoben werden, daß Deutschland mit den Holzablieferungen offiziell blauer seinen Verpflichtungen zurückzubleiben wäre.

Doch dieser Vorwurf hat eine völlige Entstellung der Tatsachen bedeuten würde, kann nach den gestrigen ausführlichen Darlegungen als belastet vor- ausgeschlossen werden. Ganz abgesehen hiervon, müßte jedoch gegen den Beschluss aus allgemeinen Gründen Verwahrung eingeleitet werden. Die beiden angeführten Paragraphen des Vertrages unterscheiden ganz unverdächtig zwischen einer Richterfüllung und einer vorläufigen Richterfüllung. Für den

Fall einer einfachen Richterfüllung wird in § 17 vorgesehen, daß die Reparationskommission eine solche Richterfüllung unverzüglich den beteiligten alliierten Mächten anzeigt und ihnen gleichzeitig Vorschläge über die angebrachte erscheinenden Maßnahmen erlässt. In § 18 wird dagegen für den

Fall einer vorläufigen Richterfüllung bestimmt, daß die alliierten und assoziierten Regierungen zu gewissen Sperr- und Verkehrsmaßnahmen berechtigt sein sollen. Wenn so in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Bestimmungen einmal von einer Richterfüllung, dann von einer vorläufigen Richterfüllung gesprochen wird und wenn dabei für den Fall einer vorläufigen Richterfüllung besonders schwere Maßnahmen vorgesehen werden, so würde es nicht nur den elementarsten Regeln der Auslegung von Vertragbestimmungen, sondern

Überhaupt jeder Logik widersprechen, die beiden im Vertragsgesetz unterschiedenen Fälle nachträglich als gleichbedeutend hinzustellen. Es wird auch den gleichen Auslegungskünsten nicht gelingen, diesen klaren Sachverhalt zu verdunkeln.

Nun ist zwar richtig, daß der Verfasser Vertrag die Reparationskommission zur Auslegung der Bestimmungen des Reparationsvertrags ermächtigt. Diese Ermächtigung gibt der Kommission aber nicht das Recht, den Sinn der Vertragbestimmungen in sein Geiste zu versetzen. Das wäre nicht mehr eine Auslegung, sondern eine willkürliche Aenderung des Vertrages. Am übrigen darf man auch dieser Gelegenheit auf das nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß selbst, wenn die Reparationskommission formell eine vorläufige Richterfüllung feststellt hätte, damit für eine Anordnung von Sanctionen im besetzten oder unbesetzten Gebiete noch keine Rechtsgrundlage geschaffen wurde.

Von deutscher Seite ist wiederholt mit den starken Gründen nachgewiesen worden und von der Gegenseite ist es niemals widerlegt worden, daß der Vertrag den Alliierten unter keiner wie immer gearteten Voraussetzung das Recht zu territorialen Sanctionen gibt.

Alles, was die Alliierten im unbesetzten Gebiet tun, oder was sie im besetzten Gebiete über die ihnen im Rheinlandabkommen gegebenen Befugnisse hinaus tun, wäre ein Eingriff in die territoriale Hoheitsrechte Deutschlands, der durch den § 18 nicht gedeckt wird. Nach § 18 würden selbst im Falle der Feststellung einer vorläufigen Richterfüllung nur Maßnahmen einer militärischen oder finanzieller Art in Betracht kommen, die von den Alliierten ohne Angriffe auf deutsche Territorium verwirklicht werden können. (W. T. B.)

Dollar (Amtlich): 7504

Im Freiverkehr abends 6 Uhr: 7435

Die Kompromißgefahr in Paris.

Die nach dem Urteil des Rouvencours im "Oeuvre" hämmische Methode Poincarés, seitens im letzten Augenblick vor einer Konferenz ein nebenstehendes Problem aufzuwerfen, um die anderen Verhandlungsteilnehmer zu drücken, hat die Reparationsfrage aus neuer gewaltig verschärft. Es hat die Lösung des Reparationsproblems, die allein endlich einen Ausweg aus der Weitsicht schaffen könnte, nicht nur nicht gefordert, sondern damit zwei Dingen geschaffen, die geeignet sind, den französischen Raub- und Vernichtungsplänen neue Auslichten zu bieten. Es hat einmal erreicht, daß die Reparationskommission in der Frage der überspannten Holzlieferungen eine deutsche Verschaltung festgestellt hat, und daß zweitens die Unterstützung Frankreichs durch Belgien und Italien in der Reparationskommission eine ähnliche Haltung der beiden Länder auf der Pariser Konferenz durchaus möglich erscheinen läßt. Dabei ist der Streit, ob die Reparationskommission eine vorläufige Verschaltung oder nur eine "einfache Richterfüllung", die nicht zu Sanktionen berechtigt würde, festgestellt hat, von untergeordneter Bedeutung. Es scheint nunmehr allerdings klar zu sein, daß der tatsächliche Vorstand der Reparationskommission ohne nähere Erläuterung von "selbstgestellten Verfehlungen" spricht, während ein weiterer Passus, in dem die "vorläufige Verschaltung" ausdrücklich enthalten ist, eine Auflösung des amtlichen französischen Haas-Bureaus ist. Darauf ist es auch aufzuführen, daß in der Note an die deutsche Regierung, die von dem Beschluss der Reparationskommission Mitteilung macht, nur von einer "Verschaltung" die Rede ist. Die ganze überaus ernste Aufnahme der Erklärung der Reparationskommission in Frankreich und England läßt aber, zumal daß in allen Aussagen der Entente unbedingt behauptet wird, keinen Zweifel mehr, daß tatsächlich die deutsche Vorsätzlichkeit anerkannt und damit die Wahn für Gewaltmaßnahmen freigeworden ist. Man braucht die Bedeutung dieser Feststellung nicht zu überschätzen, denn es handelt sich um die im Hinblick auf die riesigen Reparationsmilliarden erhebliche Summe von 2 Milliarden, und die deutsche stichhaltige Begründung von der Unmöglichkeit der Lieferungen in der kurzen Zeit kann schwerlich übersehen werden, zumal Deutschland den Vorschlag der Nachlieferung bis zum März machen dürfte. Man darf sich aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß nunmehr Poincaré eine konkrete Handhabe gegen Deutschland besteht, deren Deihen ihm in London hauptsächlich in Gegensatz zu den anderen Alliierten gesetzt hat.

In Verbindung mit dieser Festigung der französischen Stellung ist die offensche Schwäche in der belgischen und italienischen Politik von besonderer Bedeutung. Der belgische Außenminister hat sich dieser Tage unbedingt zu dem französischen Grundsatze "Kein Moratorium ohne Pfand" bekannt, und Mussolini hat die Welt wissen lassen, daß er kein Interesse an der Pariser Konferenz habe, wenn nicht durch eine bindende Erklärung Englands über die Streichung der interalliierten Schranken die Möglichkeit zu einer Entlastung geschaffen werde. Der italienische Ministerpräsident hatte in London die englische Thätigkeit nachhaltig unterstützt und dafür Ausführungen in der Schuldensfrage erhalten, die er im eigenen Lande gern als großen Erfolg ausgewertet hätte. Da aber Bonar Law gerade in dieser Frage seit der Londoner Konferenz eine recht vieldankbare und unbedeutende Haltung angenommen hat und auch italienische Vorstellungen in London ohne Erfolg geblieben zu sein scheinen, ist der italienische Hauptling verschwunden, und von der pfälzischen Strophe Mussolini lassen sich gewisse Höden nach der italienischen Vertretung in der Reparationskommission ziehen. Vielleicht glaubte die italienische Politik dadurch, daß sie ihren Vertreter in der Verschaltungstrage zugunsten Frankreichs stimmen ließ, ein Warrungsblatt nach England richten und dem zugänglichsten Bonar Law die Taschen öffnen zu können.

Diese Verschiebung in dem Konferenzauftauch der Alliierten zum 2. Januar läßt die Gefahr eines für uns sehr folgsamen Kompromisses wieder in sehr bedrohliche Nähe. Schon in London hatte sich sowohl auf englischer wie auf italienischer Seite eine bedenkliche Kompromißneigung bemerkbar gemacht. Bonar Law schien damals bereit, nach den englischen Presseäußerungen zu urteilen, nicht ganz abgeneigt gewesen zu sein, Frankreich gewisse wirtschaftliche Pläne auf der italienischen Seite und auch für den Fall weiterer Richterfüllung Sanctionen drohen zu beauftragen, die in bezug auf das Ruhrgebiet auszugeben waren. Mussolini ging sogar noch weiter in der Bereitwilligkeit zu einer alliierten Verwaltungskontrolle in einigen Städten des Ruhrgebietes. Poincaré hat damals durch sein starkes Festhalten an den militärischen Ruhrplänen die Konferenz zum Scheitern gebracht. Er hat aber jetzt des älteren mit unbedeutender Weise erklärt, daß er niemals militärische Absichten auf das Ruhrgebiet hatte, und hat sich im übrigen unvorsichtiger Neuerungen enthalten. Um so eindringlicher läßt er seine Presse die französischen Pläne verbreiten und kommentieren. Danach erstrecken sich die französischen Ziele als Gegenstellung für ein Moratorium auf drei Objekte. Einmal auf die Beschlagnahme des Hauses